

Gebührenordnung
für die Benutzung des Kinder- und Jugendtreffs der Stadt Lorsch

Gemäß Beschluss des Magistrats vom 16.01.2023 wird folgende
- Gebührenordnung -
für die Benutzung des Kinder- und Jugendtreffs der Stadt Lorsch erlassen:

Benutzung des Kinder- und Jugendtreffs inklusive des Außengeländes

	Kaution	Nutzungsgebühr pro Tag
Kindergeburtstagsfeier für Kinder bis zu 12 Jahren	300,00 €	75,00 €

Neben den vorgenannten Gebühren und Auslagen werden dem/der Nutzer*in die Sachkosten für

- a) den Stromverbrauch
- b) die Reinigungskosten
- c) den Energieverbrauch für die Heizung oder Lüftung nach dem jeweils geltenden Tarif
- d) Wasser- und Abwasserkosten

mit einer Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 € in Rechnung gestellt.

Sonstiges:

- a) Bei übermäßiger Verunreinigung der Räume des Kinder- und Jugendtreffs oder des dazugehörigen Außengeländes hat der/die Nutzer*in die Kosten für die zusätzlichen Reinigungsarbeiten der Stadt Lorsch zu erstatten.
- b) Die Spielesammlung, der Tischkicker sowie die Spielgeräte auf dem Außengelände werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die/Der Nutzer*in haftet für Schäden, die an den vorgenannten und sonstigen Einrichtungsgegenständen entstehen und ersetzt den Schaden, der für eine Reparatur oder Neuanschaffung entsteht.
- c) Für Veranstaltungen, die durch den Jugendrat der Stadt Lorsch oder des Vereins zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit ausgerichtet werden, entfällt die Erhebung der Gebühren und der Sachkosten.
- d) Die Kaution, die Nutzungs- und Pauschalgebühr sind innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung an die Stadt zu zahlen. Wird die Zahlung nicht vor der Veranstaltung auf das Konto der Stadtkasse bewirkt, kommt ein Vertrag nicht zustande.
- e) Findet aus Gründen, die der/die Nutzer*in zu vertreten hat, eine Nutzung nicht statt und hat der/die Nutzer*in nicht mindestens zwei Wochen vor dem gebuchten Termin die Nutzung bei der zuständigen Stelle der Stadt Lorsch abgemeldet, so werden 50 % der Gebühr erhoben, die bei der Benutzung fällig geworden wären.

f) Es gelten die Regelungen des Nutzungsvertrages.

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 16.01.2023 in Kraft.

Lorsch, den 16.01.2023

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez.
Schönung
Bürgermeister